

**Geschäftsordnung für den Lenkungsausschuss Qualitätssicherung  
Bremen zum Rahmenvertrag nach § 112 Abs. 1 i. V. m. § 137 SGB V  
zur Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung für die nach  
§ 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser**

**Präambel**

Zur Initiierung, Planung, Koordinierung, Durchführung und Weiterentwicklung von externen Qualitätssicherungsverfahren sowie zur Entscheidung über Grundsatzfragen der im Rahmen der routinemäßigen Anwendung von Qualitätssicherungsmaßnahmen anfallenden Arbeiten wird für das Bundesland Bremen ein Lenkungsausschuss Qualitätssicherung Bremen (LQB) nach § 3 Abs. 1 des Rahmenvertrages gebildet. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben fachspezifische Arbeitsgruppen einrichten.

**§ 1 Organe und Aufgaben**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 des Rahmenvertrages richten die Vertragsbeteiligten einen LQB, Fachgruppen und ein Qualitätsbüro ein. Der LQB entscheidet über die Besetzung und den Sitz des Qualitätsbüros.
- (2) Der LQB trifft Entscheidungen über Grundsatzfragen und Verfahrensregelungen zu den routinemäßigen Anwendungen von Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Landesebene. Er gibt Kriterien für die Datenauswertung auf Landesebene vor, entscheidet über die Empfehlungen der Fachgruppen und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung gemäß § 7 dieser Geschäftsordnung. Weitere Auswertungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden ausschließlich auf Beschluss des LQB durchgeführt. Der LQB berichtet dem Bundeskuratorium über die Ergebnisse der Qualitätssicherung auf Landesebene.
- (3) Das Qualitätsbüro übernimmt die organisatorische und fachliche Durchführung der externen medizinischen Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Landesebene.
- (4) Die Fachgruppen bewerten die statistischen Auswertungen und setzen die vom LQB veranlassenen Maßnahmen um.

**§ 2 Lenkungsausschuss (LQB)**

- (1) Die Krankenhausgesellschaft im Lande Bremen, die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände im Land Bremen, die Ärztekammer Bremen sowie der

Bremer Pflegerat bilden den LQB.

- (2) Der LQB besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern der Vertragsparteien. Die Verbände der Krankenkassen sind im Ausschuss mit vier Mitgliedern vertreten. Die Krankenhausgesellschaft und die Ärztekammer Bremen stellen je zwei Mitglieder. Der Bremer Pflegerat besetzt den Ausschuss mit einem Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im LQB wechselt grundsätzlich alle zwei Jahre zwischen der Krankenhausgesellschaft, der Ärztekammer, den Krankenkassen und dem Bremer Pflegerat. Für die ersten beiden Jahre führt die Krankenhausgesellschaft den Vorsitz.
- (4) Die Kosten des LQB tragen die Partner dieser Vereinbarung jeweils so, wie sie bei ihnen anfallen.

### **§ 3 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des LQB werden vom Vorsitzenden oder Stellvertreter einberufen und geleitet. Er bestimmt Termin, Zeit und Ort der Sitzung, wenn dies der LQB nicht festgelegt hat.
- (2) Der LQB wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Er ist einzuladen, wenn einer der Vertragsparteien es verlangt. Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist bis auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird vom LQB zu Beginn der Sitzung festgestellt. Über Eilanträge (Tischvorlage) darf nur beraten und entschieden werden, wenn dies der LQB einstimmig beschließt.
- (4) Die einzelnen Mitglieder des LQB können Sachverständige zur Beratung hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

### **§ 4 Beschlüsse**

- (1) Der LQB ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und alle in § 2 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung genannten Mitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind.
- (2) Der LQB bleibt beschlussfähig, auch wenn sich Mitglieder vor Sitzungsende entfernen.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine neue Sitzung innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen. Diese ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

- (4) Der LQB soll seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt das Einvernehmen nicht zu Stande, darf der LQB keine Beschlüsse fassen, wenn mindestens drei Mitglieder dagegen stimmen. Der LQB darf zudem keine Beschlüsse gegen das einstimmige Votum aller anwesenden Vertreter der Krankenkassenverbände fassen.

## **§ 5 Niederschriften**

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und allen Mitgliedern des LQB und deren Stellvertretern zu übersenden.
- (2) Die Niederschrift wird durch das Qualitätsbüros verfasst.
- (3) Die Niederschrift hat die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse und die Teilnehmerliste zu enthalten. Sie ist vom Vorsitzenden des LQB und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich geltend gemacht werden. Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren endgültig festgestellt.

## **§ 6 Qualitätsbüro**

- (1) Für die organisatorische und fachliche Durchführung externer Qualitätssicherungsmaßnahmen errichten die Vertragspartner ein Qualitätsbüro. Die Geschäftsführung für das Qualitätsbüro wird der Krankenhausgesellschaft im Land Bremen übertragen.
- (2) Das Qualitätsbüro ist insbesondere für die vom LQB in Auftrag gegebenen Auswertungen und die Übermittlung dieser Auswertungen an die Krankenhäuser sowie für die Unterstützung und Koordination der Fachgruppen zuständig. Das Qualitätsbüro bezieht die auf Bundesebene ausgewerteten Daten, Ergebnisse und Berichte in seine statistischen Auswertungen auf Landesebene ein.
- (3) Die Geschäftsführung des Qualitätsbüros legt einmal jährlich spätestens bis zum 31.10. den Entwurf des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr und spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den entsprechenden Nachweis der Mittelverwendung den Vertragspartnern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss entscheidet der LQB.
- (4) Das Qualitätsbüro untersteht der Fachaufsicht des LQB. Die Beschlüsse des LQB sind für das Qualitätsbüro verbindlich.

## **§ 7 Maßnahmen**

- (1) Der LQB berät über die Ergebnisse statistischer Auswertungen des Qualitätsbüros und deren Bewertung durch die Fachgruppen. Die Fachgruppen veranlassen bei Auffälligkeiten oder Besonderheiten, die einzelne Krankenhäuser betreffen, geeignete Maßnahmen:
  - a) Information des Trägers beziehungsweise Krankenhauses und Aufforderung zur Stellungnahme,
  - b) Besprechung mit den im Krankenhaus Verantwortlichen,
  - c) Begehung / Besichtigung vor Ort durch die Fachgruppen,
  - d) Abstimmung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung,
  - e) Rückkopplung der Ergebnisse der Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung.

Dem LQB ist jede eingeleitete Maßnahme schriftlich mitzuteilen.

- (2) Auch ohne Vorliegen besonderer Auffälligkeiten erfolgt auf Antrag eines Partners des Rahmenvertrages bei Einverständnis des Trägers beziehungsweise Krankenhauses eine Begehung / Besichtigung vor Ort durch die Fachgruppe. Termine sind zuvor mit dem Krankenhaus abzustimmen.
- (3) Die Fachgruppen erstellen für den LQB einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse der Maßnahmen. Der LQB beschließt weitere Maßnahmen, soweit diese als erforderlich angesehen werden. Der Träger und das Krankenhaus erhalten eine Durchschrift des Berichts.

## **§ 8 Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung der Durchführung und Auswertung der Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Finanzierungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V – Anlage zu § 3 Abs. 2 des Kuratoriumsvertrages in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Zuschlag für das Qualitätsbüro gemäß § 2 Abs. 3 der Finanzierungsvereinbarung ergibt sich aus der Anlage zum Rahmenvertrag.
- (3) Der Zuschlag für das Qualitätsbüro wird entsprechend der stufenweisen Ausweitung der Module jährlich angepasst. Er wird jeweils im Rahmen der Haushaltsplanung von der Krankenhausgesellschaft neu ermittelt und für das Folgejahr durch Beschluss des LQB festgesetzt.

## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Es gilt § 9 des Kuratoriumsvertrages.

## § 10 Salvatorische Klausel

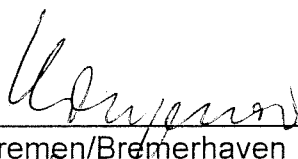
Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt sie im übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Erweist sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft oder ist eine Veränderung der vereinbarten Konditionen geplant, sind die Parteien verpflichtet, die Geschäftsordnung unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung anzupassen.

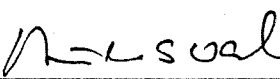
## § 11 Inkrafttreten

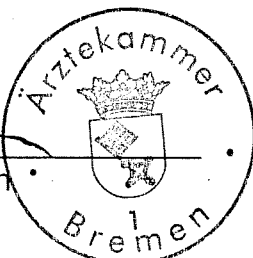
Diese Geschäftsordnung tritt am 16.05.2001 Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende – von den Krankenkassen nur gemeinsam – durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Bremen, den 16. 05.2001


  
Krankenhausgesellschaft der  
Freien Hansestadt Bremen e. V.

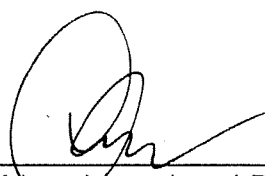
  
AOK Bremen/Bremerhaven

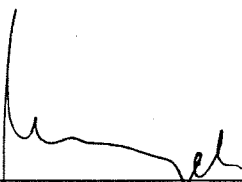
  
Ärztchamber Bremen



  
BKK Landesverband  
Niedersachsen-Bremen

  
Bremer Pflegerat

  
IKK-Landesverband Bremen,  
zugleich für die Krankenkasse für den  
Gartenbau / Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Oldenburg-Bremen

  
Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.  
AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.  
- Landesvertretung Bremen -